



Kanton Zürich  
Baudirektion



# Checkliste Schall

Tiefbauamt  
Stab

Kontakt: Fachstelle Lärmschutz, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 55 11, [www.zh.ch/schallundlaser](http://www.zh.ch/schallundlaser)

Juli 2020  
1/2

**Für Veranstaltungen mit Schall – verstärkt oder unverstärkt – bei denen ein Mittelungspegel von mehr als 93dB  $L_{Aeq,1h}$  erreicht wird, gilt:**

- Das Publikum wird über die Gehörgefährdung informiert.
- Gehörschützer werden kostenlos angeboten.

*Kategorien* Nach den Vorgaben der V-NISSG<sup>1</sup> lassen sich 4 Kategorien (A bis D) von Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall unterscheiden.

**Für alle Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall gilt:**

- Der Momentanpegel von 125dB  $L_{AF,max}$  wird nie überschritten.

*93dB* **Für Veranstaltungen der Kategorie A gilt:**

- Der Mittelungspegel von 93dB  $L_{Aeq,1h}$  wird nie überschritten.

*96dB* **Für Veranstaltungen der Kategorie B gilt:**

- Der Mittelungspegel von 96dB  $L_{Aeq,1h}$  wird nie überschritten.
- Die Veranstaltung wird der Vollzugsbehörde spätestens 14 Tage vorher gemeldet.
- Das Publikum wird über die Gehörgefährdung informiert.
- Gehörschützer werden kostenlos angeboten.
- Der Schallpegel wird während der Veranstaltung mit einem Messgerät überwacht.
- Das verwendete Messgerät muss direkt oder indirekt den  $L_{Aeq,1h}$  bestimmen können.

*100dB  
max. 3h*

**Für Veranstaltungen der Kategorie C gilt:**

- Der Mittelungspegel von 100dB  $L_{Aeq,1h}$  wird nie überschritten.
- Die Gesamtdauer der Veranstaltung beträgt maximal 3 Stunden.
- Der Mittelungspegel von 93dB  $L_{Aeq,1h}$  wird vorher und nachher nicht überschritten.
- Die Veranstaltung wird der Vollzugsbehörde spätestens 14 Tage vorher gemeldet.
- Das Publikum wird über die Gehörgefährdung informiert.
- Gehörschützer werden kostenlos angeboten.
- Der Schallpegel wird während der Veranstaltung mit einem Messgerät überwacht.
- Das verwendete Messgerät muss direkt oder indirekt den  $L_{Aeq,1h}$  bestimmen können.

*100dB*

**Für Veranstaltungen der Kategorie D gilt:**

- Der Mittelungspegel von 100dB  $L_{Aeq,1h}$  wird nie überschritten.
- Die Veranstaltung wird der Vollzugsbehörde spätestens 14 Tage vorher gemeldet.
- Das Publikum wird über die Gehörgefährdung informiert.
- Gehörschützer werden kostenlos angeboten.
- Der Schallpegel wird während der Veranstaltung mit einem Messgerät überwacht.
- Das verwendete Messgerät muss direkt oder indirekt den  $L_{Aeq,1h}$  bestimmen können.
- Der Schallpegel wird während der gesamten Veranstaltung elektronisch aufgezeichnet.
- Aufgezeichnet wird der Mittelungspegel  $L_{Aeq,5min}$  mindestens alle 5 Minuten.
- Sämtliche Daten zur Schallpegelmessung werden mindestens 6 Monate aufbewahrt.
- Die Daten werden der Vollzugsbehörde auf Anfrage eingereicht.
- Dem Publikum wird eine ruhige Ausgleichszone (max. 85dB  $L_{Aeq,1h}$ ) zur Verfügung gestellt.

<sup>1</sup> Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

**Auflagen**
**Veranstaltung melden**

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall über 93dB  $L_{Aeq,1h}$  (Kategorien B, C, D) sind spätestens 14 Tage vor dem Anlass der Vollzugsbehörde zu melden.

**Publikum informieren**

Im Eingangsbereich ist deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinzuweisen.

**Gehörschutz anbieten**

Dem Publikum sind kostenlos geeignete Gehörschützer anzubieten.

**Schallpegel überwachen**



Der Schallpegel ist am lautesten Ort im Publikum auf Ohrenhöhe zu messen. Wenn an einem anderen Ort gemessen wird, muss die Schallpegeldifferenz zum lautesten Ort vorgängig mittels eines Breitbandsignals (Pink Noise) bestimmt und dokumentiert werden.

**Schallpegel aufzeichnen**

Der Mittelungspegel  $L_{Aeq,5min}$  muss während der gesamten Veranstaltung ohne Unterbruch mindestens alle 5 Minuten aufgezeichnet werden. Diese Daten sowie die Angaben zu Messort und Schallpegeldifferenz zum lautesten Ort müssen mindestens sechs Monate aufbewahrt und der Vollzugsbehörde auf Anfrage eingereicht werden.

**Ausgleichszone schaffen**

Die Ausgleichszone umfasst mindestens 10% der Veranstaltungsfläche, ist fürs Publikum frei zugänglich und mindestens zur Hälfte rauchfrei. Abstellräume, Lagerflächen, Toiletten etc. gelten nicht als Ausgleichszone. Veranstaltungen mit mehreren Bühnen: der Publikumsbereich vor einer Bühne, auf der gerade keine Darbietung stattfindet, kann als Ausgleichszone gelten. Der Meldung der Veranstaltung ist ein Plan mit der Lage und Grösse der Ausgleichszone beizulegen.

	Kategorien elektroakustisch verstärkter Schall:				nur unverstärkter Schall:	
	A	B	C	D		
<b>Schallpegel</b>						
Max. Mittelungspegel $L_{Aeq,1h}$ <sup>1)</sup>	93dB	96dB	100dB	100dB	93dB	>93dB
Max. Momentanpegel $L_{AF,max}$ <sup>2)</sup>	125dB	125dB	125dB	125dB	-	-
Veranstaltungsdauer	∞	∞	max. 3h	∞	∞	∞
<b>Auflagen</b>						
Veranstaltung melden	-	●	●	●	-	-
Über Gehörgefährdung informieren	-	●	●	●	-	●
Gehörschutz kostenlos anbieten	-	●	●	●	-	●
Schallpegel messen/überwachen	-	●	●	●	-	-
Schallpegel aufzeichnen	-	-	-	●	-	-
Ausgleichszone schaffen	-	-	-	●	-	-
<sup>1)</sup> Entspricht dem höchsten während beliebiger 60 Minuten gemessenen Mittelungspegel $L_{eq,1h}$ in dB(A). In der V-NISSG: mittlerer Schallpegel $L_{Aeq,1h}$ . <sup>2)</sup> Entspricht dem höchsten während der Veranstaltung gemessenen Momentanpegel LF in dB(A). In der V-NISSG: maximaler Schallpegel.						